



Gemeinderat

Auszug aus dem Protokoll vom 14. August 2017

Beschluss Nr. 2017-136 | Registraturplan Nr. 16.04.1 | CMIAXIOMA Laufnummer 2017-300 |
IDG-Status: Öffentlich

Seewadel, Bauma; Temporeduktion; Initiative; Feststellung Gültigkeit; Ablehnung; Antrag Gemeindeversammlung

Sachverhalt

Am 10. Juli 2017 reichte Karin Ebnöther zusammen mit 14 Mitunterzeichner/innen gestützt auf § 50 des zürcherischen Gemeindegesetzes (GG) eine Initiative "Temporeduktion Seewadel" in der Form einer allgemeinen Anregung mit folgendem Wortlaut ein:

"Die Strecke der Stegstrasse im Abschnitt Seewadel (Restaurant Heimat bis nach Motorradgeschäft Honda Keller) sei von Tempo 80 km/h auf neu Tempo 60 km/h zu reduzieren. Im Zuge der vom Kanton Zürich geplanten Strassensanierung der Stegstrasse wäre eine Integration dieser Massnahme in die Sanierungsarbeiten als sinnvoll zu betrachten."

Die Initianten begründen die Initiative damit, dass die Strecke regelmässig von Kindern auf ihrem Schulweg überquert werden müsse, was ein erhebliches Gefahrenpotential darstelle, weil der Übergang auf einem Abschnitt mit signalisierter Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h liegt. Zudem sei die Situation auf Grund ihrer Lage in einer Kurve Richtung Steg unübersichtlich. Weiter weise die Stegstrasse im erwähnten Bereich auf beiden Seiten bebautes Gebiet auf und werde gemäss Rücksprache mit der Kantonspolizei Zürich als Abschnitt eingestuft, auf welchem eine Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h signalisiert werden könne. Schliesslich mündeten auf dem erwähnten Abschnitt verschiedene Zu- und Wegfahrten der Anrainerliegenschaften in die Stegstrasse.

Erwägungen

Formelle Prüfung

Die formalen Anforderungen an eine Initiative sind erfüllt (Unterschrift einer Stimmberechtigten, Wortlaut und Begründung, Rückzugsklausel, Name und Adresse Initiantinnen und Initianten). Der Eingang der Initiative wurde der Initiantin mit Schreiben vom 28. Juli 2017 bestätigt.

Materielle Prüfung

Weiter hat der Gemeinderat zu prüfen, ob die Initiative rechtmässig ist und ob die Gemeindeversammlung zur Behandlung des Gegenstandes zuständig ist (§ 50a Absatz 1 GG).

Die Kompetenz zu Verkehrsanordnungen auf Staatsstrassen liegt grundsätzlich bei der Direktion für Soziales und Sicherheit. Die Initiative ist allerdings als allgemeine Anregung formuliert und verlangt vom Gemeinderat, eine Temporeduktion im Seewadel im Rahmen der Strassensanierung bei den entsprechenden kantonalen Stellen zu vertreten. Gemäss Stellungnahme des Amtes für Verkehr der Volkswirtschaftsdirektion vom 7. September 2016 kann für den betroffenen Strassenabschnitt im Seewadel die signalisierte Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h auf 60 km/h reduziert werden. Voraussetzung sind so genannte Eingangstore. Die Kosten für



diese belaufen sich auf je CHF 200'000.00. Für den Fussgängerübergang, welcher in einer 60er-Zone ausgebaut und markiert werden kann, ist mit Kosten von CHF 100'000.00 zu rechnen. An den Gesamtkosten von CHF 500'000.00 (2 Eingangstore plus Fussgängerübergang) beteiligt sich der Kanton auf Grund der ausgewiesenen Schulwegsicherheit mit CHF 50'000.00. Zudem entfallen Kosten von CHF 100'000.00 (je CHF 50'000.00) bei den Eingangstoren, weil sie zusammen mit einer Belagssanierung realisiert werden können. Der Kostenanteil der Gemeinde Bauma für die baulichen Massnahmen als Grundlage für eine Temporeduktion im Seewadel von 80 km/h auf 60 km/h beträgt somit CHF 350'000.00.

Fazit

Die Initiative von Karin Ebnöther und Mitunterzeichnenden ist sowohl formell wie materiell gültig. Auf Grund der Vorabklärungen im Jahr 2016 mit dem Amt für Verkehr kann davon ausgegangen werden, dass der Kostenanteil der Gemeinde für eine Temporeduktion von 80 km/h auf 60 km/h im Seewadel CHF 350'000.00 beträgt. Gemäss Abklärungen mit dem Amt für Verkehr, könnte die Ausführung der Arbeiten im Rahmen des kantonalen Projektes zur Belagssanierung der Stegstrasse erfolgen.

Gemäss Art. 13 Abs. 4 der Gemeindeordnung vom 27. September 2009 ist die Gemeindeversammlung zuständig für die Bewilligung von Zusatzkrediten und im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben über CHF 80'000.

Die Initiative kann der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2017 vorgelegt werden (§ 50b GG). Unterbreitet der Gemeinderat der Gemeindeversammlung die Initiative zur Behandlung, kann er dies befürwortend oder ablehnend tun. Zudem kann der Gemeinderat der Gemeindeversammlung einen Gegenvorschlag unterbreiten.

Angesichts des hohen Kostenanteils der Gemeinde und der unumgänglichen Priorisierung des Einsatzes der knappen finanziellen Mittel lehnt der Gemeinderat die Initiative ab. Auf einen Gegenvorschlag wird verzichtet.

Beschluss

1. Die Initiative "Temporeduktion Seewadel" wird für gültig erklärt.
2. Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2017 die Initiative zur Temporeduktion im Seewadel. Der Gemeinderat empfiehlt, die Initiative abzulehnen.
3. Mitteilung an:
 - Ebnöther Karin, Lüwisstrasse 12, 8494 Bauma, mit separatem Brief
 - Volkswirtschaftsdirektion Kanton Zürich, Amt für Verkehr, Urst Günter, Entwicklungsingenieur Gebiet Ost, Neumühlequai 10, 8090 Zürich
 - Abteilung Tiefbau und Werke; zur Kenntnisnahme
 - Abteilung Präsidiales+Sicherheit; unter Beilage der Unterlagen; zum Vollzug und zur Ablage im Vorarchiv (Registraturplan Nr. 30.10.4 und 16.04.1)

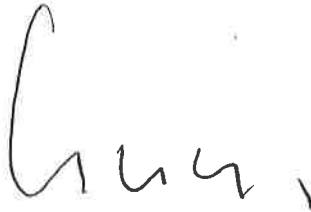


Gemeinde
BAUMA

**Auszug aus dem Protokoll
des Gemeinderates**
Seite 3 | 3

Gemeinderat Bauma


Andreas Sudler
Gemeindepräsident


Roberto Fröhlich
Gemeindeschreiber

Versand: 17. August 2017

